

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00938 vom 22. April 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00938](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00938)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00938 du 22 avril 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00938 del 22 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1955, absolvierte eine Lehre als Verkäuferin und war danach in diesem Beruf tätig. Zuletzt arbeitete sie bis zum 31.

August 2012 als Kioskverkäuferin (Urk. 11/12). Am 17. Januar 2013 meldete sich X.\_\_\_\_ unter Hinweis auf seit September 2012 bestehende Schmerzen im linken oberen Sprunggelenk und Fuss bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-S telle, zum Leistungsbezug an (Urk. 11/2).

Die IV-Stelle tätigte Abklärungen in erwerblicher Hinsicht und holte bei den behandelnden Ärzten Berichte ein (Urk.

11/16 und Urk. 11/18). Alsdann veranlasste sie einen bei disziplinären Untersuchung durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD), welcher am 24. September 2013 stattfand (Urk. 11/24-25). Gestützt auf die so getätigten Abklärungen stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 28. Januar 2014 die Ablehnung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 11/30). Dagegen erhob die sie mit Schreiben vom 24. Februar 2014 unter Einreichung eines ärztlichen Berichts sinngemäss Einwand (Urk.

11/31-32), welchen sie –

anwaltschaftlich vertreten - am 22. Mai 2014 ergänzen liess (Urk. 11/34). Mit Verfügung vom 28. Juli 2014 hielt die Verwaltung daran fest, dass

kein Rentenanspruch bestehe (Urk. 2).

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.3**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebe nenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeits unfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vor akten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

### **E. 2**

Dagegen lässt X.\_\_\_\_ hierorts mit Eingabe vom 15. September 2014 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit den Anträgen, es sei die Verfügung der Be schwerdegegnerin vom 28. Juli 2014 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin ab Oktober 2013 eine ganze Rente auszurichten (1.), eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin ab Oktober 2013 eine Viertels-Invalidenrente zu gewähren (2.); subeventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, weitere Ab klärungen in medizinischer Hinsicht vorzunehmen (3.); alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Mit Vernehmlassung vom 17. Oktober 2014 stellte die IV-Stelle Antrag auf Rück weisung der Sache zu weiteren Abklärungen (Urk. 10). Mit Verfügung vom 10.

November 2014 ordnete das hiesige Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk.

13). Die Versicherte liess mit Eingabe vom 5. Januar 2015 an der Be schwerde und namentlich an ihrem Antrag auf Zusprache einer ganzen Rente festhalten (Urk. 15). Die IV-Stelle verzichtete am 30. Januar 2015 auf Duplik (Urk. 18), was der Beschwerdeführerin am 5. Februar

2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 19). Mit Eingabe vom 6. November 2015 liess die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltliche n

Rechtsverteidigung stellen (Urk. 20) bezüglich dessen das hiesige Gericht auf einen späteren Zeitpunkt verwies (Urk. 22). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Verwaltung begründete die angefochtene Verfügung zur Hauptsache damit, dass die Versicherte gemäss den getätigten Abklärungen in der angestammten Tätigkeit als Kioskverkäuferin zwar nicht mehr arbeitsfähig, in einer angepassten Tätigkeit jedoch noch im Umfang von 70 % arbeitsfähig sei. Der Einkommensvergleich ergebe einen Invaliditätsgrad von 37 % und somit keinen Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Dagegen lässt die Versicherte im Wesentlichen anführen, dass sie aufgrund ihres Alters ihre Restarbeitsfähigkeit nicht mehr verwerten könne. Alsdann er scheine aufgrund der neuesten ärztlichen Berichte auch die Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 70 % in einer angepassten Tätigkeit als nicht mehr realistisch, sondern es müsse von einer vollen Arbeitsunfähigkeit für alle Tätigkeiten ausgegangen werden. Im Übrigen wäre selbst bei Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 70 % ein Rentenanspruch ausgewiesen, da beim Einkommensvergleich ein Leidensabzug im Umfang von 25 % vorzunehmen sei (Urk. 1).

### **E. 2.3**

In ihrer Vernehmlassung beantragt die Verwaltung Rückweisung der Sache unter Hinweis darauf, dass aufgrund der im Beschwerdeverfahren eingereichten Arztberichte weitere Abklärungen angezeigt seien (Urk. 10), wohingegen die Beschwerdeführerin geltend machen lässt, dass bereits aufgrund der bisherigen Akten der Anspruch auf eine ganze Rente ausgewiesen sei (Urk. 15). 3. 3.1

Dr.

med.

Y.\_\_\_\_, behandelnder Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie, diagnostizierte in seinem Bericht vom 19. März 2013 invalidisierende Beschwerden an der linken unteren Extremität. Er gab an, aufgrund der invalidisierenden Beschwerden am linken oberen Sprunggelenk (OSG) sei die Patientin, seit er sie kenne, also seit dem 20. November 2011, zu 100 % arbeitsunfähig. Eine Wiedereingliederung ins Berufsleben sehe er aufgrund der Gesamtsituation nicht (Urk. 11/16). Er verwies im Übrigen auf den beigelegten MRI-Befund der Z.\_\_\_\_ vom 3. Januar 2013, wo in der Beurteilung mässige Knorpeldefekte an der distalen Tibiagelenksfläche sowie im dorsalen Abschnitt des unteren Sprunggelenkes (USG) diagnostiziert worden waren, ebenso wie ein ausge dehntes flaches Knochenmarksödem dorsal in der distalen Tibiametaphyse und – epiphyse mit Corticalisirregularitäten, am ehesten bei Stat us nach älterer Insuffizienzfraktur.

Ein durchgeführter Ultraschall und Dopp l er Bein links ergab alsdann keine tiefen Venenthrombose, jedoch multiple intramuskuläre Varizen im Unterschenkel (Urk.

11/17). 3.2

Hausärztin Dr. med. A.\_\_\_\_, Fachärztin für Innere Medizin FMH, verweise in ihrem undatierten, am 8.

April 2013 bei der IV-Stelle eingegangenen Bericht auf die Angaben des orthopädischen Chirurgen

Dr. Y.\_\_\_\_ sowie auf den von ihr beigelegten MRI- Bericht des B.\_\_\_\_ vom 1 2. November 2012, worin eine ausgedehnte subchondrale Stressreaktion in Form von Mikrozysten und peripherem Knochenmarksödem im Pilon

tibiale an der zentralen Gelenkfläche dorsal sowie in der Articulatio

subtalaris im Bereich der talaren Gelenkfläche dorso medial erhoben worden waren (Urk. 11/18 S. 5). Die Hausärztin gab im Wesentlichen an, die Patientin sei aktuell zu 100 % arbeits unfähig; die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit sei noch offen (Urk. 11/18 S. 2 f.). 3.3

Die RAD –Ärzte Dr. med.

C.\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin, und Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie FMH, stellten in ihrer konsensuellen Stellungnahme vom 30. Oktober 2013 gestützt auf ihre jeweiligen Untersuchungen vom 24.

September 2013

(Urk. 11/24-25) folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (vgl. Urk. 11/28 S. 5): - Schmerzhaftes Bewegungs- und Belastungseinschränkung des linken Beines mit/bei - Restbeschwerden nach Crossectomie, S tripping der Vena

safena magna und Exhärese der Seitenäste links am 26.05.2011 - Stamm- und Seitenastvarikosis links mit chronisch venöser Insuffizienz - Femuropatellares Schmerzsyndrom links mit MRI retropatellare Chondropathie Grad III-IV (MRI 12.11.2011) - Persistierende Sprunggelenksbeschwerden links bei MRI mässigen Knorpeldefekten an der distalen Tibiagelenkfläche sowie im USG (03.01.2013).

Als nicht dauerhaft die Arbeitsfähigkeit beeinflussend diagnostizierten sie einen

Status nach Varizenstripping linkes Bein mit reizlosen Narbenverhältnissen, zwei Venenkonvolute mit guter Kompression sowie eine ausgeprägte corona paraplantares.

Sie führten im Wesentlichen aus, bei der 58jährigen Verkäuferin sei ein somatischer Gesundheitsschaden ausgewiesen, der die Arbeitsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt. In der bisherigen Tätigkeit als Kioskverkäuferin bestehe eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. In angepasster Tätigkeit (mit körperlich leichter wechselbelastender Tätigkeit und regelmässiger Sitzgelegenheit, ohne längeres Stehen und Gehen, ohne mittelschwere und schwere Hebe- und Tragebelastungen, ohne Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, ohne häufiges Treppensteigen, ohne häufige körperliche Zwangshaltungen und Tätigkeiten im Bücken, Hocken und Knien, ohne häufiges Gehen auf unebenem Gelände) sei eine 100%ige Arbeitsfähigkeit abzüglich eines vermehrten Pausenbedarfes von 30

% für Ruhe und Körperstellungswechsel gegeben. Davon ausgenommen seien weitere kurzzeitige Absenzen, bedingt durch allfällige medizinische Behandlungen (Urk. 11/2

## **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

## **E. 8**

00.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

5.2

Ausgangsgemäss (vgl. E.

4.1) steht der Beschwerdeführer in eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf Fr. 2'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist. Das Gesuch um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird damit gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 28. Juli 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Ursula Reger- Wyttenbach - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.